

**Kurz-Synopse zum
Vorgriffserlass zur „sechsten Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)“ vom xx. Juli 2018
(Änderungen ab dem Schuljahr 2019/2020)**

<i>OAVO in der Fassung vom 23. Juli 2018 (Abl. S. 605)</i>	<i>Änderungen nach Vorgriffserlass</i>
§ 9 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen (1) – (14) ...	(15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.
§ 14 Fremdsprachen (8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen kann eine Gruppenprüfung sein , an der bis zu drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen. Die Prüfung wird von einer Lehrkraft oder zwei Lehrkräften durchgeführt und bewertet.	(8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, jedoch nicht mehr als drei . Die Prüfung wird von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet.
§ 19 Organisation (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabefeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie Praktische Informatik, Informationstechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation, Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Werkstofftechnik und Mikrobiologie.	(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabefeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie Praktische Informatik, Informationstechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Praxis der Lebensmittelproduk-

	<p>tion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik sowie Technische Kommunikation und Mikrobiologie.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Zulassung</p> <p>(3) Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase erfüllt oder sich nicht zur Prüfung meldet oder nach der Meldung zurücktritt, muss die Schule verlassen. Der weitere Unterrichtsbesuch ist in diesem Halbjahr auf Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur zu gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit in der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 48) oder eine im Zeugnis besonders bescheinigte Teilqualifikation erwerben kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(4) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.</p>	<p>(3) Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase erfüllt, muss die Schule verlassen. Der weitere Unterrichtsbesuch ist in diesem Halbjahr auf Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur zu gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit in der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 48) oder eine im Zeugnis besonders bescheinigte Teilqualifikation erwerben kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(4) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Zur Abiturprüfung wird ebenfalls nicht zugelassen, wer sich nicht zur Prüfung meldet. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.</p>

<p style="text-align: center;">§ 26 Gesamtqualifikation</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I werden gewertet, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein darf:</p> <p style="margin-left: 20px;">1. die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach, wobei in 18 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein müssen;</p> <p style="margin-left: 20px;">2. die Leistungskurse zweifach, wobei in fünf Leistungskursen jeweils mindestens zehn Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein müssen.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach, wobei in zwölf von diesen 16 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht sein müssen.</p>	<p>(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach. Unter den einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Von 24 einzubringenden Kursen dürfen höchstens fünf Kurse in einfacher Wertung unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten</p> <p>(8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>	<p>(8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der Meldung zur Abiturprüfung oder nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen</p> <p>(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses.</p>	<p>(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Der Fachausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachausschusses den Ausschlag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>Für Personen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen einer Nichtschülerabiturprüfung erwerben wollen, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit den Bildungsgängen gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium oder Hessenkolleg zu sein, gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 41 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p>	<p>Für Personen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen einer Nichtschülerabiturprüfung erwerben wollen, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit den Bildungsgängen gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium oder Hessenkolleg zu sein, gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 41 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Vermerk nach § 39 Abs. 2 Satz 2</p>

	<p>Nr. 6 Buchst. b erfolgt nicht. Schülerinnen und Schüler der genehmigten Ersatzschulen sind von § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Antrag auf Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist bis zum 15. Dezember des der Prüfung/dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.</p>	<p>(1) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist schriftlich bis zum 15. Dezember des der Prüfung/dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Fachhochschulreife</p> <p>(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.</p>	<p>(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender ein oder mehrere Halbjahre, so werden jeweils die Ergebnisse aus den wiederholten Halbjahren herangezogen. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.</p>
<p style="text-align: center;">§ 50 Latinum, Graecum</p> <p>(7) Wer die Bedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum 2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum <p>jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat.</p>	<p>(7) Wer die Bedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum 2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum <p>jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn in dieser Prüfung mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet.</p>

§ 52
Übergangsregelungen

- ~~1. Für alle Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2018/19 ablegen, und für alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die die Abiturprüfung in den fachrichtungs- und schwerpunktbezogenen Fächern bis Ende des Schuljahres 2019/20 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 1. August 2018 geltenden Fassung. § 48 Abs. 4 bleibt unberührt.~~
- ~~2. Für alle Studierenden an Abendgymnasien und Hessenkollegs sowie für alle Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2018/19 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 15. August 2016 geltenden Fassung. § 9 Abs. 12, § 32 Abs. 5, § 45 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 bleiben unberührt.~~

1. Für alle Schülerinnen und Schüler an gymnasialen Oberstufen sowie für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 sowie der Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 der Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung.
2. Für alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung. § 9 Abs. 6, § 48 Abs. 4 sowie Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 bleiben hiervon unberührt.

(Name und Ort der Schule)
Kursheft

Schüler-Nr./ Stud.-Nr. ¹⁾ _____

(Vorname und Name)

Geburtsdatum: _____ Bekenntnis ²⁾: _____

Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Eintritt in die Einführungsphase: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase: _____

Vorher besuchte Schule/Schulform/Ort _____

Tutorin/Tutor ¹⁾	von	bis
	von	bis
	von	bis

Zu beachten:

- 15/14/13 Punkte entsprechen der Note 1 (sehr gut)
12/11/10 Punkte entsprechen der Note 2 (gut)
9/8/7 Punkte entsprechen der Note 3 (befriedigend)
6/5/4 Punkte entsprechen der Note 4 (ausreichend)
3/2/1 Punkte entsprechen der Note 5 (mangelhaft)
0 Punkte entsprechen der Note 6 (ungenügend)
Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.

Abkürzungen:

- Wstd: Wochenstunden
LK: Leistungskurs
GK: Grundkurs
AF: Aufgabenfeld
OAVO: Oberstufen- und Abiturverordnung

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Angabe optional

Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis wiederholter Jahrgangsstufen

Die Jahrgangsstufe am Ende der Mittelstufe wurde

- nicht wiederholt
- wegen Nichtversetzung/wegen nicht bestandener Abschlussprüfung wiederholt. ¹⁾

Nachweis der vor Eintritt in die Einführungsphase betriebenen Fremdsprachen

	Schulform	Jahrgangsstufe
1. Fremdsprache _____	_____	_____
2. Fremdsprache _____	_____	_____
3. Fremdsprache _____	_____	_____

Die Verpflichtung in der 2. Fremdsprache muss/muss nicht in der gymnasialen Oberstufe erfüllt werden. ¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis des Unterrichts in

- der 2. Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe/dem beruflichen Gymnasium/dem Abendgymnasium/
dem Hessenkolleg
- in einer mit der Einführungsphase neu aufgenommenen Fremdsprache.

	Fremdsprache	Halbjahr	Wstd.	Punkte	Lehrkraft	Handzeichen
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Nachweis berufsbezogener Vorbildung in der gewählten Fachrichtung und weitere Befähigungen

Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht.

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler- Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis des Latinums/Graecums

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾; hat am Lateinunterricht in den Jahrgangsstufenbis teilgenommen - und eine Abiturprüfung in diesem Fach mitPunkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht. ¹⁾

Sie/Er hat damit das Latinum nach § 50 OAVO erworben. ¹⁾

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat am Altgriechischunterricht in den Jahrgangsstufenbis teilgenommen - und eine Abiturprüfung in diesem Fach mitPunkten abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vorlage der Zeugnisse erbracht. ¹⁾

Sie/Er hat damit das Graecum nach § 50 OAVO erworben. ¹⁾

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Befreiung vom Unterricht

1. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers – der Studierenden/des Studierenden ¹⁾ ist nach § 17 Abs. 1 OAVO nur eingeschränkt möglich.

Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor
--------	------------	-------	-------------------------------

.....
.....

2. Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ ist vom fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht teilweise befreit.

Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
----------------	-----------	-------	---

3. Weitere Befreiungen

.....
.....

Sonstiges (z.B. Verlängerung der Schulbesuchsdauer nach § 3 der OAVO)

.....
.....

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

...Halbjahr 20..../.....Einführungsphase

Fach	Lehrkraft	Punkte
------	-----------	--------

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch		
Fremdsprache		
(Fremdsprache) ¹⁾		
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) ¹⁾		

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Politik und Wirtschaft		
Geschichte		
.....Religion / Ethik ²⁾		
(Ernährungsökonomie) ¹⁾		
(Erziehungswissenschaft) ¹⁾		
(Psychologie) ¹⁾		
(Bildungsprozesse) ¹⁾		
(Gesundheitsökonomie) ¹⁾		
(Umweltökonomie) ¹⁾		
(Wirtschaftslehre) ¹⁾		

Umweltökonomie

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik		
Physik		
Chemie		
Biologie		
(Informatik) ¹⁾		
(Praktische Informatik) ¹⁾		
(Informationstechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Ernährungslehre) ¹⁾		
(Praxis der Lebensmittelproduktion) ¹⁾		
(Gesundheitslehre) ¹⁾		
(Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich) ¹⁾		
(Bautechnik) ¹⁾		
(Konstruktionslehre) ¹⁾		
(Technische Kommunikation) ¹⁾		
(Biologietechnik) ¹⁾		
(Laborpraxis Biologietechnik) ¹⁾		
(Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Chemietechnik) ¹⁾		
(Laborpraxis Chemietechnik) ¹⁾		
(Stöchiometrie und Datenverarbeitung) ¹⁾		
(Elektrotechnik) ¹⁾		
(Elektronik) ¹⁾		
(Gestaltungs- und Medientechnik) ¹⁾		
(Medientechnik und -produktion) ¹⁾		
(Maschinenbautechnik) ¹⁾		
(Produktionstechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Werkstofftechnik) ¹⁾		
(Mechatronik) ¹⁾		

(Mechatronische Teilsysteme) ¹⁾		
(Umwelttechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und Mikrobiologie) ¹⁾	Mikrobiologie⁺	
(Rechnungswesen) ¹⁾	Rechnungswesen⁺	
(Datenverarbeitung) ¹⁾	Datenverarbeitung⁺	

4.

Sport		
-------	--	--

Versäumnisse:....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt)²⁾

Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom²⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

..... Datum:.....

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter,
 ein Schulleitungsmitglied
~~nach-gemäß~~ § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
~~nach-gemäß~~ § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Eltern oder Schülerin/ Schüler
 - Studierende/ Studierender²⁾ bei Volljährigkeit)

¹⁾ nicht Zutreffendes entfällt

²⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Qualifikationsphase

...Halbjahr 20.../.....1./2. Schuljahr der Qualifikationsphase

Fach*)	Kursart LK/GK	Kursthema	Lehrkraft	Punkte
--------	---------------	-----------	-----------	--------

1) Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

2) Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

4)

Sport				
--------------	--	--	--	--

*) Bei fachübergreifenden oder fächerverbindenden Kursen nach § 9 Abs. 4 der OAVO sind die beteiligten Fächer anzugeben.

Versäumnisse:....Std. (...Std. entschuldigt/...Std. unentschuldigt)¹⁾

Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:

.....

Bemerkungen:

.....

.....

Datum:

.....
 (Schulleiterin/Schulleiter,
 ein Schulleitungsmitglied
 nach gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
 nach gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1)

.....
 (Tutorin/Tutor)

.....
 (Eltern oder Schülerin/Schüler
 – Studierende/Studierender¹⁾ bei Volljährigkeit)

¹⁾nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweis einer besonderen Lernleistung

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat folgende besondere Lernleistung (§ 37 der OAVO) nachgewiesen:

Die besondere Lernleistung wurde nach dem Kolloquium am.....mitPunkten bewertet.

.....
(Datum)

.....
(Tutorin/Tutor)

Nachweis in den Grundkursfächern

24 Grundkurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO

Lfd Nr.	Aufgabenfeld	Schulhalbjahr	Fach	Kursthema	1-4 Punkte	5-15 Punkte	Lehrkraft in den 3 verbindlichen Kursen der Prüfungsfächer
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

Gesamtpunktzahl in 24 Grundkursen

--	--

In 18 der 24 Grundkurse wurden jeweils mindestens 5 Punkte erreicht/nicht erreicht¹⁾.

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler – Studierende/Studierender ¹⁾; Geburtsdatum

Nachweise in den Leistungsfächern

Vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossene Leistungskurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO:

Leistungsfach.....

Schulhalbjahr	Kursthema	Lehrkraft	Punkte (einfach)	Punkte (in zweifacher Wertung)
1.				
2.				
3.				
4.				

Leistungsfach

1.				
2.				
3.				
4.				

~~In 5 der 8 Leistungskurse wurden jeweils mindestens 10 Punkte (zweifache Wertung) erreicht/ nicht erreicht. Die Schülerin/ Der Schüler oder Die Studierende/ Der Studierende¹⁾ erfüllt/ erfüllt nicht¹⁾ die Bedingungen für die Zulassung nach § 26 Abs. 2/ Abs. 3¹⁾ der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO).~~

Gesamtpunktzahl im Leistungsfachbereich _____

Prüfungsfächer

Die Schülerin/Der Schüler wählt als Prüfungsfächer und Prüfende:

- | | |
|---|--|
| 1.
(Leistungsfach) (Prüferin/Prüfer) | 2.
(Leistungsfach) (Prüferin/Prüfer) |
| 3.
(Prüferin/Prüfer) | 4.
(mündliche Prüfung) (Prüferin/Prüfer) |
| 5.
(fünftes Prüfungsfach) (Prüferin/Prüfer) | |

Erklärung

nach § 27 Absatz 1 Nr. 4 und 5 der OAVO

.....
.....

Überprüfung der Meldung

Ich habe die Eintragung in diesem Kursheft unter besonderer Beachtung der §§ 23 bis 26 der OAVO überprüft und festgestellt, dass die Schülerin/der Schüler – die Studierende/der Studierende ¹⁾ die Auflagen der Verordnung für die Zulassung der Abiturprüfung erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾

Folgende Auflage(n) ist/sind nicht erfüllt: ¹⁾

(Datum)

(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler– Studierende/Studierender¹⁾; Geburtsdatum

Zulassung

a) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ ist für die Abiturprüfung zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....
.....

(Datum) (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Eine mündliche Prüfung findet für die Schülerin/den Schüler – die Studierende/den Studierenden¹⁾ gem. § 34 Abs. 3 der OAVO nicht statt, weil

.....
.....

(Datum) (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

c) Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat eine besondere Lernleistung eingereicht. Die besondere Lernleistung wurde zugelassen/nicht zugelassen¹⁾, weil

.....
.....

(Datum) (die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat im Schuljahr/.... die Abiturprüfung bestanden/nicht bestanden.¹⁾

- a) Das **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife** erhielt sie/er am
- b) Sie/Er kann die Prüfung wiederholen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum) (Schulleiterin/Schulleiter,
ein Schulleitungsmitglied
nach gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
nach-gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1)

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende/Der Studierende¹⁾ hat im Schuljahr/die Abiturprüfung wiederholt und bestanden/nicht bestanden.¹⁾

- a) Das **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife** erhielt sie/er am
- b) Sie/Er kann die Prüfung nicht wiederholen. Sie/Er muss die Schule verlassen.

Abgangszeugnis erteilt am

.....
(Datum) (Schulleiterin/Schulleiter,
ein Schulleitungsmitglied
nach gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder
nach-gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Studentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium													
	fachrichtungs- oder schwerpunkt- übergreifend	Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl											Wirtschaft		
		Berufliche Informatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik									
	Praktische Informatik		Erziehungswissenschaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologietechnik	Chemietechnik	Elektrotechnik	Gestaltungs- und Medientechnik	Maschinenbautechnik	Mechatronik	Umwelttechnik			
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld															
Deutsch	3/108	3-5/108-180													
Fremdsprache	6/216 ²⁾	3-5/108-180													
weitere Fremdsprache		4/144 ⁴⁾													
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ¹⁾	2/72														
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld															
Politik und Wirtschaft	2/72 ³⁾	2/72													
Wirtschaftswissenschaften	3/108 ³⁾														
Geschichte	2/72	2/72													
... Religion oder Ethik ¹⁾	2/72	1-2/36-72													
Ernährungsökonomie				3/108											
Erziehungswissenschaft				5/180											
Psychologie				3/108											
Gesundheitsökonomie					3/108										
Umweltökonomie												3/144			
Wirtschaftslehre													5/180		
Bildungsprozesse				2/72											
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld															
Mathematik	4/144	3-5/108-180													
Physik	6/216 ⁵⁾	4/144 ⁶⁾													
Chemie															
Biologie															
Praktische Informatik			4/144												
Informationstechnik			4/144												
Ernährungslehre				5/180											
Gesundheitslehre					5/180										
Bautechnik						4/144									
Konstruktionslehre						4/144									
Biologietechnik							4/144								
Laborpraxis Biologietechnik							4/144								
Chemietechnik								4/144							
Laborpraxis Chemietechnik								4/144							
Elektrotechnik									4/144						
Elektronik									4/144						
Gestaltungs- und Medientechnik										4/144					
Medientechnik und -produktion										4/144					
Maschinenbautechnik											4/144				
Produktionstechnik											4/144				
Mechatronik												4/144			
Mechatronische Teilsysteme												4/144			
Umwelttechnik													5/180		
Rechnungswesen														2/72	
Datenverarbeitung														3/108	

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium												
Fächer	Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl													
	fachrichtungs- oder schwerpunkt- übergreifend	Berufliche Informatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik								Wirtschaft
		Praktische Informatik		Erziehungswissenschaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologietechnik	Chemietechnik	Elektrotechnik	Gestaltungs- und Medientechnik	Maschinenbautechnik	Mechatronik	Umwelttechnik	
Technische Kommunikation und Datenverarbeitung		2/72					2/72							
Praxis der Lebensmittelproduktion			2/72											
Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich					2/72									
Technische Kommunikation		2/72				2/72			2/72	2/72	2/36 ⁸⁾	2/72	2/36 ⁷⁾	
Stöchiometrie und Datenverarbeitung									2/72					
Technische Kommunikation und Werkstofftechnik											2/72			
Technische Kommunikation und Mikrobiologie													2/72	
Werkstofftechnik											2/36 ⁷⁾			
Mikrobiologie													2/36 ⁸⁾	
Sport	2/72		2/72											
Kompensations- bzw. Orientierungs- bzw. Profilbildungsstunden	5/180													

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

²⁾ im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO

³⁾ entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.

⁴⁾ im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO

⁵⁾ in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften

⁶⁾ in 2 von 3 Naturwissenschaften

⁷⁾ nur E1

⁸⁾ nur E2

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

Fächer	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium												
		Mindestzahl der zu belegenden Kurse												
		fachrichtungs- oder schwerpunkt- übergreifend	Berufliche Informatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales		Technik							Wirtschaft
	Praktische Informatik		Erziehungswissenschaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologietechnik	Chemietechnik	Elektrotechnik	Gestaltungs- und Medientechnik	Maschinenbautechnik	Mechatronik	Umwelttechnik		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld														
Deutsch	4	4												
fortgeführte Fremdsprache	4	4												
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3)	(4)	(4)												
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2	2 ⁴⁾												
weitere Fremdsprache	(2) ¹⁾													
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld														
Politik und Wirtschaft	2 ²⁾	2												
Wirtschaftswissenschaften	2 ²⁾													
Geschichte	4	4												
... Religion oder Ethik ¹⁾	4	4												
Ernährungsökonomie			4											
Erziehungswissenschaft				4 + 1 ³⁾										
Psychologie				4										
Gesundheitsökonomie					4									
Umweltökonomie												4		
Wirtschaftslehre														4 + 1 ³⁾
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld														
Mathematik	4	4												
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4	4												
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2) ¹⁾													
Praktische Informatik			4 + 1 ³⁾											
Informationstechnik			4											
Ernährungslehre				4 + 1 ³⁾										
Gesundheitslehre					4 + 1 ³⁾									
Bautechnik						4 + 1 ³⁾								
Konstruktionslehre						4								
Biologietechnik							4 + 1 ³⁾							
Laborpraxis Biologietechnik							4							
Chemietechnik								4 + 1 ³⁾						
Laborpraxis Chemietechnik								4						
Elektrotechnik									4 + 1 ³⁾					
Elektronik									4					
Gestaltungs- und Medientechnik										4 + 1 ³⁾				
Medientechnik und -produktion										4				
Maschinenbautechnik											4 + 1 ³⁾			
Produktionstechnik											4			
Mechatronik												4 + 1 ³⁾		
Mechatronische Teilsysteme												4		
Umwelttechnik													4 + 1 ³⁾	
Rechnungswesen														2

Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	unter	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	20	20	27	34	41	46	51	56	61	66	71	76	81	86	91	96
				33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentwert zugrunde gelegt.

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Folgende **Fehlerarten** werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase einfach gewertet:

- **Rechtschreibfehler** (Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.)
- **Zeichensetzungsfehler** (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- **Grammatikfehler** (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)
 - **Flüchtigkeitsfehler** werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. „dei“ statt „die“)
 - **Ausdrucksfehler** (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini).

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Der **Abzug von Punkten** wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.